2009-11-12

Stadt Dessau-Roßlau

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**DR/BV/459/2009/VI-66**
Einreicher:	Tiefbauamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	16.11.2009				
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	01.12.2009				
Stadtrat	öffentlich	16.12.2009				

Titel:

Umstufung bzw. Widmung der Ortsdurchfahrt von Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen

Beschlussvorschlag:

1. Die Umstufung innerhalb der Ortsdurchfahrten der L 063, L 134 und der K 2050 werden beschlossen
2. Die Umstufungen der OD der B 184 und B 185 sowie die Widmung der Roßlauer Allee und der Heinrich-Deist-Straße werden befürwortet und an das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr zur Entscheidung und Veröffentlichung übergeben

Gesetzliche Grundlagen:	- Bundesfernstraßengesetz vom 06.08.1953, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (FStrG), § 2, Widmung, Umstufung, Einziehung - Straßengesetz für das Land Sachsen–Anhalt vom 06.07.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.1995 (StrG LSA), § 3, Einteilung der öffentlichen Straßen; § 7, Umstufung
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	- Stadtrat 156/2005, 3. Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes - Flächennutzungsplan Dessau, wirksam seit 26.Juni 2004 - OB-Beschluss 165/99 Widmung Ludwigshafener Straße - OB-Beschluss 317/99, Widmung Argenteuiler Str. - OB-Beschluss 151/00, Widmung Randstraße Alten - OB-Beschluss 19/02, Widmung Hermann-Köhl-Str., Alte Landebahn - Vfg. des MBV vom 24.11.2005 – 33.31-31024-

	04-34 zur Widmung der „Südanbindung Dessau“ und Umstufung der OD der B 184 (Mbl LSA Nr. 51/2005 vom 19.12.2005) - Planfeststellungsbeschluss 308 b-31027-F 4.06 vom 29.6.2007; Neubau der OD Dessau der B 184 n…“ (Heinrich-Deist-Straße) - Planfeststellungsbeschluss 43.6-31027/F-02/01 vom 13. 05.2003 für den Neubau der „Stadteinfahrt Nord“ im Zuge der Ortsdurchfahrt der Bundesstraße 184 neu in der kreisfreien Stadt Dessau (Roßlauer Allee)
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	Amtblatt 01/2010 MBl LSA nach Entscheidung im MWV

Finanzbedarf/Finanzierung:

keine

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Dezernent

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner Vorsitzender des Stadtrates	Hoffmann 1. Stellvertreter	Storz 2. Stellvertreter

Anlage 1

Begründung:

B 184/ B 185

Mit der Fertigstellung der Heinrich-Deist-Straße wurde der letzte Abschnitt auf der nach Verkehrsentwicklungsplan und Flächennutzungsplan vorgesehenen Trasse der Hauptverkehrsstraßen fertig gestellt.
Die Roßlauer Allee und die Heinrich- Deist- Straße wurden bereits als Teilabschnitte der Ortsdurchfahrt (OD) der B 184 geplant und gebaut. Die Indienststellung für die Allgemeinheit (Widmung) kann aus diesem Grund nur mit der Einstufung als Bundesstraßen erfolgen. Gemäß § 1 Abs.1 FStrG bilden Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Netz. Um diesen Netzschluss zu ermöglichen, müssen weitere, bereits als Gemeinde-, oder Landesstraßen eingestufte öffentliche Verkehrsflächen den straßenrechtlichen Status einer Bundesstraße erhalten. Die überörtlichen Verkehrsströme werden bereits über die neue Trasse der B 184 geführt. Dadurch bedingt, ist auch der Verlauf der Bundesstraße 185 innerhalb der OD anzupassen und das sonstige Netz der überörtlichen Straßen entsprechend der geänderten Verkehrsführung einzustufen.
Die Veränderungen treffen ausschließlich für den Stadtteil Dessau zu.
Die B 184 erhält innerhalb von Dessau folgenden Verlauf:
Aus Richtung Süden kommend über die

- Wolfener Chaussee
- Argenteuiler Straße
- Mannheimer Straße
- Hermann-Köhl-Straße
- Kühnauer Straße
- Heinrich-Deist-Straße
- Antoinettenstraße
- Roßlauer Allee
- Albrechtstraße

in Richtung Norden weiter auf der bestehenden Trasse.
Die Grenzen der OD ändern sich nicht.
Die Länge der OD der B 184 im Stadtteil Dessau ändert sich von bisher 6,1 km auf 7,5 km.

Die B 185 verläuft künftig auf folgender Strecke:
Aus Richtung Osten kommend über die

- Oranienbaumer Chaussee
- Askanische Straße
- Ludwigshafener Straße
- Argenteuiler Straße
- Randstraße Alten
- Köthener Straße
- Orangeriestraße

in Richtung Westen auf der bestehenden Trasse. Zwischen Wolfener Chaussee und Mannheimer Straße wird die B 185 unterbrochen. In diesem Abschnitt würden die B 184 und die B 185 auf der gleichen Strecke laufen. Da der Abschnitt nur einer Bundesstraße zugeordnet werden kann, läuft die Bundesstraße mit der kleineren Nummer (also die B 184) durch.
Die Grenzen der OD ändern sich ebenfalls nicht.

Die Länge der OD der B 185 ändert sich von bisher 9,2 km auf 10,8 km.
Um diese Verkehrsführung straßenrechtlich umzusetzen, bedarf es der Widmung der Roßlauer Allee und der Heinrich-Deist-Straße. Alle weiteren betroffenen Straßen wurden bereits gewidmet oder gemäß § 51 Abs. 1 StrG LSA als öffentliche Straßen eingestuft (Widmungsfiktion). Die bereits gewidmeten Straßen werden über eine Umstufung (Auf- oder Abstufung) der jeweils richtigen Straßenklasse zugeordnet. Dieses Verfahren wird über das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehrs geführt und veröffentlicht.

L 063, L 134
Aus den Veränderungen an den OD der Bundesstraßen ergeben sich auch Veränderungen an den Führungen der Landesstraßen 063 und 134.
Landesstraßen sind Straßen, „die innerhalb des Landesgebietes oder zusammen mit Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind“. (§ 3 Abs. 1, Nr. 1 StrG LSA)
Die L 063 verläuft bisher abgehend von der bestehenden Trasse der B 185 über die Brauereistraße, Oechelhaeuser Straße, Kühnauer Straße, Hauptstraße in Richtung Aken. Diese Straßenführung entspricht nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten.
Eine Straße ist umzustufen, wenn sich die Verkehrsbedeutung ändert. (§ 7, Abs.2 StrG LSA). Die „alte“ Trasse der L 063 dient nicht mehr dem überörtlichen Verkehr. Deshalb ist eine neue OD festzusetzen.
Die Straßen im bisherigen Verlauf der L 063
- Brauereistraße zwischen Altener Straße und Oechelhaeuser Straße
- Oechelhaeuser Straße zwischen Brauereistraße und Kühnauer Straße
- Kühnauer Straße zwischen Hermann-Köhl-Straße und Hauptstraße sowie
- Hauptstraße zwischen Hermann-Köhl-Straße und bisheriger OD-Grenze (Höhe der Straße Weidenbusch)

werden zu Gemeindestraßen abgestuft.
Die Kühnauer Straße zwischen Oechelhaeuser Straße und Hermann-Köhl-Straße wird zur Bundesstraße aufgestuft (Verfahren des MWV).
Die L 063 beginnt zukünftig an der B 184 (neu), verläuft über die Straße Alte Landebahn in Richtung Aken und trifft in Höhe der Anbindung der Hauptstraße wieder auf die bisherige Trasse.
Die Gemeindestraße Alte Landebahn wird zur Landesstraße aufgestuft. Die Grenze der OD ist in Höhe der Zufahrt zum Fliegerclub vorgesehen. Die Länge der OD der L 063 ändert sich von 4,2 km auf ca. 2,8 km.

Für die OD der L 134 ergibt sich die Änderung aus dem neuen Verlauf der B 185. Bisher schloss diese Landesstraße mit der Großen Schaftrift in Höhe Weststraße an die B 184 (Mannheimer Straße) an.
Mit der neuen Verkehrsführung trifft die L 134 mit ihrem bestehenden Verlauf über Königendorfer Straße, Bergstraße und Kochstedter Kreisstraße aus Richtung Kochstedt kommend bereits an der Kreuzung Randstraße Alten/ Argenteuiler Straße auf die B 185. Damit ist der Netzschluss zu einer Bundesstraße hergestellt und eine Fortsetzung über die Große Schaftrift zur B 184 nicht mehr erforderlich. Die Große Schaftrift zwischen Randstraße Alten und Mannheimer Straße wird zur Gemeindestraße abgestuft. Die OD der L 134 verkürzt sich dadurch um 1,5 km auf 3,2 km.

K 2050

Der Verlauf der Kreisstraße 2050 steht noch im Zusammenhang mit der bis 2005 wirksamen Führung der B 184 über die Heidestraße. Sie verläuft bisher über die Tempelhofer Straße und die Möster Straße in Richtung Möst.

Kreisstraßen sind Straßen, „die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Kreisen und kreisfreien Städten, dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Kreises oder dem unentbehrlichen Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind“ (§ 3, Abs. 1 Nr.2 StrG LSA).

Diesem Zweck dient diese Strecke nicht mehr. Der überörtliche Verkehr nutzt in bzw. aus Richtung Möst die Strecke

- Kreuzbergstraße
- Stadtweg
- Möster Straße bzw. umgekehrt.

Deshalb werden die Straßen

- Kreuzbergstraße zwischen Ludwighafener Straße und Stadtweg
- Stadtweg zwischen Kreuzbergstraße und Möster Straße
- Möster Straße zwischen Stadtweg und Stadtgrenze

als Kreisstraßen eingestuft.

Die bisherige Trasse,

- Tempelhofer Straße zwischen Heidestraße und Möster Straße
- Möster Straße zwischen Tempelhofer Straße und Stadtweg

wird zu Gemeindestraßen abgestuft. Somit erhalten die betroffenen Straßen in Übereinstimmung mit § 7 StrG LSA die Einstufung entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung.

Da es sich bei allen Maßnahmen um Veränderungen innerhalb der Ortsdurchfahrten handelt, bleibt die Stadt Dessau-Roßlau für alle betroffenen Straßen Träger der Straßenbaulast.

Die Umstufungen für die Landes- und Kreisstraßen werden zum Jahresende 2009 wirksam.

Anlage A: Übersichtsplan Straßenverlauf alt und neu

Anlage B: Übersichtsplan der einzelnen straßenrechtlichen Verfahren